

Geschäftszeichen:
353703/XXX.MP.19#0001

17. Oktober 2019

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Getränkeverpackungen (Glassektflasche, Füllvolumen 0,375 Liter und 0,75 Liter), befüllt mit dem Getränk „PriSecco Cuvée Nr. 11 unreifer Apfel | Eichenlaub“ mit den Inhaltsstoffen Apfelsaft (70%), Birnensaft, Eichenlaub (0,1%), Kräuter, Gewürze und zugesetzte Kohlensäure – alkoholfrei, des Herstellers Manufaktur Jörg Geiger GmbH in der mittels aktueller Fotografien dargestellten Ausführung und Beschreibung (siehe Anlage zu diesem Bescheid) stellen pfandpflichtige Getränkeverpackungen im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG dar.

Gründe

Die Manufaktur Jörg Geiger GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 28. Januar 2019 mit weiterer Spezifikation der verfahrensgegenständlichen Prüfgegenstände am 6. August 2019, einen Einordnungsantrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG für ihre Getränkeverpackungen gestellt, die sie für nicht pfandpflichtig hält.

Gegenstand der Beurteilung war die von der Antragstellerin beschriebene Glassektflaschen mit einem Füllvolumen von 0,375 und 0,75 Liter befüllt mit dem Getränk „PriSecco Cuvée Nr. 11 unreifer Apfel | Eichenlaub“ mit den Inhaltsstoffen Apfelsaft (70%), Birnensaft, Eichenlaub (0,1%), Kräuter, Gewürze und zugesetzte Kohlensäure – alkoholfrei, des Herstellers Manufaktur Jörg Geiger GmbH („**Prüfgegenstände**“). Das Getränk enthält nach den Angaben des Herstellers keinen alkoholfreien Wein.

Die Antragstellerin hat vorgebracht, dass das Getränk unter die Ausnahmen nach § 31 Absatz 4 VerpackG falle. Sie meint, dass das Getränk ein alkoholfreier carbonisierter Fruchtsaftcocktail mit Gewürzen und Kräutern sei und PriSecco analog zu einem alkoholfreien Sekt anzusehen sei und nicht wie eine Fruchtschorle oder ein klassisches Erfrischungsgetränk, auch wenn es sich bei PriSecco zu mindestens 99% um einen Frucht- oder Gemüsesaft handele.

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind und

- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmeverpflichtung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keine der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände einschlägig sind.

Es handelt sich bei den vorgenannten Prüfgegenständen um pfandpflichtige Getränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG.

Im Einzelnen:

1. Berechtigtes Interesse

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung der Prüfgegenstände als nicht pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen. Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

2. Einweggetränkeverpackung

Bei den Prüfgegenständen handelt es sich um Getränkeverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG. Die Prüfgegenstände sind auch Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG, da sie nicht dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wieder verwendet zu werden.

3. Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG

Die Prüfgegenstände bestehen aus dem Material Glas. Sie unterliegen daher grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 4 VerpackG eingreift.

4. Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 VerpackG

Ein Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 VerpackG greift nicht ein.

Das Getränk unterfällt als 0,375-Liter und 0,75-Liter Glasflasche, die für den Vertrieb in Deutschland bestimmt ist, keinem Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 Nummer 1 bis 6 VerpackG. Insbesondere handelt es sich bei den Prüfgegenständen nicht um Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,1 Liter oder mehr als 3,0 Liter nach § 31 Absatz 4 Nummer 2 und 3 VerpackG.

Auch die Ausnahmetatbestände von der Pfandpflicht nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG sind nicht einschlägig.

Die Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 a) bis c) VerpackG sind nicht einschlägig, da das Getränk kein Erzeugnis i.S.d Weingesetzes/Weinverordnung ist. Das in den Prüfgegenständen enthaltene Getränk besteht aus Apfelsaft (70%), Birnensaft, Eichenlaub (0,1%), Kräutern, Gewürzen und zugesetzter Kohlensäure. Das Getränk enthält – auch nach den Angaben der Antragstellerin –keinen Wein, und zwar weder alkoholhaltigen noch alkoholreduzierten noch alkoholfreien Wein.

Die Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 d) und e) VerpackG sind nicht einschlägig, da das Getränk keinen Alkohol enthält.

Das Getränk ist auch weder ein Fruchtsaft noch ein Fruchtnektar nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 h) oder i) VerpackG.

Das in den Prüfgegenständen enthaltene Getränk besteht aus Apfelsaft (70%), Birnensaft, Eichenlaub (0,1%), Kräutern, Gewürzen und zugesetzter Kohlensäure. Jedoch ist Kohlensäure weder für Fruchtsaft noch für Fruchtnektare eine zulässige Zutat. Nach Anlage 3 zur FrSaftErfrischGetrV dürfen bei der Herstellung von Erzeugnissen nach Anlage 1 lediglich bestimmte Zutaten verwendet werden. Kohlensäure ist in Anlage 3 nicht genannt.

Zwar ist für die Auslegung des VerpackG ebenso wie nach der Vorläuferregelung der VerpackV nicht allein auf die lebensmittelrechtliche Bezeichnung abzustellen, sondern vielmehr auf die abfallwirtschaftliche Zielsetzung. Nach der abfallwirtschaftlichen Zielsetzung beruhte aber die Befreiung von der Pfandpflicht für Fruchtsäfte und Fruchtnektare schon nach der Vorläuferregelung in der Verpackungsverordnung (VerpackV) auf der Erwägung, dass diese auf Grundlage damaliger Studien als nicht kohlenstoffhaltige Getränke zu mehr als 85 Prozent in als ökologisch vorteilhaft definierten Getränkekartons abgefüllt werden konnten und wurden (vgl. hierzu § 31 Absatz 7 Nr. 4 VerpackG; BT-Drs. 15/4642 vom 13.01.2005, Seite 13).

Schließlich kann auch entgegen der Auffassung der Antragstellerin keine Gleichstellung des Getränks mit einer der vorgenannten Ausnahmetatbestände erfolgen. Diese sind als Ausnahmetatbestände abschließend. Dies hat der Gesetzgeber bereits zur Pfandpflicht nach der VerpackV im Rahmen der 3. Novelle zu § 9 VerpackV festgehalten (BR-Drs. 488/03 vom 17.07.03. Seite 6), der durch § 31 VerpackG abgelöst wurde. Die damit verbundene ökologische Zielsetzung besteht unverändert fort (BT-Drs. 18/11274, Seite 133, § 1 Absatz 3 VerpackG).

Es handelt sich somit bei den Prüfgegenständen um pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG.

Die Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG nach 12 Nummer 2 VerpackG und der sich anschließenden Registrierungspflicht nach § 9 VerpackG greift damit für die Prüfgegenstände ein.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht Einordnungsentscheidungen, die auf Antrag ergangen sind, auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten von Antragstellern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Pfandpflichtige Glassektflaschen mit Füllvolumen 0,375 l und 0,75 l

PriSecco Cuvée Nr. 11 unreifer Apfel | Eichenlaub

Der Duft wird von frischem Apfel dominiert und mit Zitrusnoten und weißen Blüten unterlegt. Im Geschmack erweist sich dieser PriSecco als weniger Süß, dafür mit zitroniger Frische. Im mittellangen Nachhall treten die Jasminblüten hervor.

Zutaten:

Apfelsaft (70%), Birnensaft, Eichenlaub, Kräuter, Gewürze und zugesetzte Kohlensäure

Nährwertangaben:

Energie (kj/kcal): 178,5/42,2

Fett: <0,01g

davon gesättigte

Fettsäuren: <0,02g

Kohlenhydrate: 9,8g

davon Zucker: 9,2g

Eiweiß: <0,1g

Salz: <0,005g

Alkoholfrei

Füllmenge:

0,375l

Verpackungseinheit:

6 Flaschen



PriSecco Cuvée Nr. 11

unreifer Apfel | Eichenlaub

Der Duft wird von frischem Apfel dominiert und mit Zitrusnoten und weißen Blüten unterlegt. Im Geschmack erweist sich dieser PriSecco als weniger Süß, dafür mit zitroniger Frische. Im mittellangen Nachhall treten die Jasminblüten hervor.

Zutaten:

Apfelsaft (70%), Birnensaft, Eichenlaub, Kräuter, Gewürze und zugesetzte Kohlensäure

Nährwertangaben:

Energie (kj/kcal): 178,5/42,2

Fett: <0,01g

davon gesättigte

Fettsäuren: <0,02g

Kohlenhydrate: 9,8g

davon Zucker: 9,2g

Eiweiß: <0,1g

Salz: <0,005g

Alkoholfrei

Füllmenge:

0,75l

Verpackungseinheit:

6 Flaschen

